

sammenarbeit mit den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Kinder aus Westdeutschland und Westberlin Plätze in ihren Betriebsferienlagern zur Verfügung zu stellen. Hierfür gibt der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Hinweise heraus.

§ 7

(1) Für die Ferienspiele ist je Ferienmonat und für die Schwimmlager eine Gebühr von 1 DM zu erheben.

Für die Teilnahme an den Betriebsferien- und zentralen Pionierlagern ist ein Elternanteil nach folgenden Sätzen zu erheben:

für das 1. und 2. Kindje.....	12DM
für das 3. Kind.....	8DM
für jedes weitere Kind einer Familie	5 DM
für die gesamte Dauer des Lageraufenthaltes.	

Für die Teilnahme an den Winterferienlagern ist ein Elternanteil nach folgenden Sätzen zu erheben:

für das 1. und 2. Kindje.....	4,— DM
für das 3. Kind.....	2,50 DM
für jedes weitere Kind einer Familie	1,50 DM
für je eine Woche des Lageraufenthaltes.	

Von den Lohn- und Gehaltsempfängern, die als technisches oder pädagogisches Personal in den Betriebsferien- oder zentralen Pionierlagern tätig sind und G-Verpflegung erhalten, ist ein Verpflegungskostensatz von mindestens einer Deutschen Mark und höchstens 50 % des tatsächlichen Verpflegungssatzes täglich zu erheben[^]

(2) In den Ferienspielen ist jeden Tag ein warmes Mittagessen auszugeben. Hierfür werden folgende Lebensmittel pro Teilnehmer zusätzlich zur Verfügung gestellt:

Fleisch	50 g	entrahmte Milch	100 g
Fett	5 g	Zucker	30 g
Butter	15 g		

Für die Teilnahme an den Ferienspielen ist eine Abmeldung aus der Kartenversorgung (G-Abmeldung) nicht erforderlich.

In den zentralen Pionier-, Betriebs-, Winterferien- und Schwimmlagern muß der tägliche Verpflegungssatz für jedes Kind 3000 Kalorien enthalten. Hierfür werden täglich an bewirtschafteten Lebensmitteln pro Teilnehmer zur Verfügung gestellt:

Fleisch	120 g	Zucker	50g
Butter	45 g	Vollmilch	250g
Fett	25g		

Die Versorgung erfolgt in Gemeinschaftsverpflegung gegen Abmeldung aus der Kartenversorgung.

Für die Durchführung der Ferienwanderungen werden zusätzlich folgende Lebensmittel pro Teilnehmer täglich zur Verfügung gestellt:

Fleisch	50 g	Magerkäse	20g
Fett	5 g	entrahmte Milch	100 g
Butter	15 g	Zucker	30g

Hierfür ist keine G-Abmeldung erforderlich.

(3) Die Anmeldung aller erforderlichen Verpflegungsmengen hat bis zum 5. Mai 1956 bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, zu erfolgen.

(4) Für die hygienische und gesundheitliche Betreuung gelten die Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(5) Die Gemeinschaftsfahrten in die Pionier-, Betriebsferienlager und im Rahmen der Schulwanderungen sind bis zum 1. April bei den Räten der Kreise, Abteilung Verkehr, anzumelden. Die Gemeinschaftsfahrten für die Winterferienlager sind bis zum 25. November bei den zuständigen Reichsbahndirektionen anzumelden.

Um einen geregelten Transport während der Ferienzeiten zu gewährleisten, werden durch den Leiter der Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn Merkblätter herausgegeben, die auf allen Bahnhöfen erhältlich sind.

(6) Die benötigten Strohmenngen sind unter Angabe der Belegungsstärke bis zum 5. Mai bei dem VEAB des Kreises anzufordern.

§ 8

Als Abschluß aller Vorbereitungen der Sommerferiengestaltung wird am 30. Juni der „Tag der Bereitschaft“ durchgeführt. Nähere Regelungen hierfür erlaubt das Amt für Jugendfragen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Amt für Jugendfragen ist für die Kontrolle der Verwirklichung aller Maßnahmen zur Sicherung einer erfolgreichen Feriengestaltung im Jahre 1956 verantwortlich.

Berlin, den 10. Februar 1956

Walter Ulbricht

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Bildung eines gemeinschaftlichen Jugendgerichts in Jena.

Vom 15. Februar 1956

Auf Grund des § 29 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird für die Kreise Jena-Stadt und Jena-Land ein gemeinschaftliches Jugendgericht gebildet.

(2) Den Sitz des gemeinschaftlichen Jugendgerichts bestimmt die Justizverwaltungsstelle des Bezirkes Gera.

§ 2

Jugendsachen, die bis einschließlich 31. März 1956 bei den bisher zuständigen Kreisgerichten anhängig werden, gehen mit Wirkung vom 1. April 1956 in der Lage, in der sie sich an diesem Tage befinden, an das nunmehr zuständige Jugendgericht über.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 15. Februar 1956

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister